

## Die "actio libera in causa" als Methodenproblem der Strafrechtsdogmatik

著者	Neumann Ulfrid
journal or publication title	Kansai University review of law and politics
volume	27
page range	43-52
year	2006-03
URL	<a href="http://hdl.handle.net/10112/11771">http://hdl.handle.net/10112/11771</a>

## Die „*actio libera in causa*“ als Methodenproblem der Strafrechtsdogmatik

Ulfrid NEUMANN\*

### I. Einleitung

Wissenschaftliche Probleme stellen sich universal; sonst sind sie keine *wissenschaftlichen* Probleme. Das gilt auch für die Probleme der Rechtswissenschaft. Natürlich sind die Regelungen des positiven Rechts in den nationalen Rechtsordnungen trotz aller Tendenzen zur Vereinheitlichung weithin unterschiedlich. Aber die wissenschaftlichen Probleme liegen den unterschiedlichen Rechtsordnungen in gewisser Weise voraus. Diese Probleme resultieren nicht aus dem kontingenten Rechtssystem eines bestimmten Staates oder einer bestimmten Rechtskultur, sondern aus den Regelungsaufgaben und dem Regelungsgegenstand des Rechts.

Das Problem der *actio libera in causa* ist in diesem Sinne ein wissenschaftliches Problem. Die Frage, ob und wie Personen zu bestrafen sind, die eine Straftat im Zustand rauschbedingter Schuldunfähigkeit begangen haben, stellt sich in allen Rechtsordnungen, die jedenfalls grundsätzlich dem strafrechtlichen Schuldprinzip verpflichtet sind. Und es stellt diese Rechtsordnungen vor nahezu unlösbare Probleme. Denn auf der einen Seite kann kein Zweifel daran bestehen, dass jedenfalls bei einem hochgradigen Alkoholrausch die Steuerungsfähigkeit des Täters (möglicherweise auch seine Einsichtsfähigkeit) regelmäßig aufgehoben ist, so dass er bei Ausführung der Tat schuldunfähig ist (§ 20 dt. StGB, § 39 japStGB) und folglich für diese Tat nach den allgemeinen Regeln über die Schuldunfähigkeit nicht bestraft werden könnte.

Auf der anderen Seite wäre die völlige Straflosigkeit von Rauschtätern nicht nur kriminalpolitisch inakzeptabel; sie würde auch unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten auf Unverständnis stoßen. Denn der Betrunkene ist jedenfalls typischerweise für seine Trunkenheit selbst verantwortlich. Anders als der seelisch Kranke, für den sein Zustand schicksalhaften Charakter hat - wie etwa der an Schizophrenie leidende Täter - hat es der Rauschtäter in der Hand, diesen Zustand zu vermeiden. Seine Entschuldigung, er sei bei Begehung der Tat nicht Herr seiner Handlungen gewesen, hat deshalb eine entscheidende Schwäche. Man kann ihm entgegenhalten, es habe in seiner freien Entscheidung gelegen, sich zu betrinken. Das gilt erst recht, wenn der Täter seine Trunkenheit gezielt herbeigeführt hat, um die Tat gerade im Rauschzustand zu begehen – sei es, dass er mit Hilfe des Alkohols

---

\* Professor am Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

seelische Hemmungen überwinden will, sei es, dass er plant, die Tat unter dem (vermeintlichen) Schutz der Regeln über die Schuldunfähigkeit zu verüben. Das sind die Fälle der vorsätzlichen *actio libera in causa*, die im Mittelpunkt unserer Überlegungen stehen werden.

Es besteht weithin Einigkeit, dass jedenfalls eine uneingeschränkte Anwendung der allgemeinen Regeln über die Schuldunfähigkeit auf Trunkenheitstäter weder kriminalpolitisch akzeptabel noch unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten angemessen ist. Umstritten ist dagegen, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Regeln der betrunkene Täter für seine Straftat verantwortlich gemacht werden kann und soll. Ist der Betrunkene generell wie ein nüchterner Täter zu bestrafen? Oder soll er nur dann strafbar sein, wenn er die Tat bereits im nüchternen Zustand geplant hat? Kann man ihn möglicherweise nicht wegen der betrunken verübten Straftat, wohl wegen des Trinkens selbst bestrafen?

## **II. Die Aufgabe der Strafrechtsdogmatik**

Bevor man sich eingehender mit diesen Fragen befasst, ist zunächst zu klären, wer für ihre Beantwortung zuständig ist. Eine naheliegende Antwort lautet: der Gesetzgeber. Er müsse entscheiden, ob der Täter bei selbstverschuldeter Trunkenheit wie ein nüchterner Täter, oder nach einem eigenen Straftatbestand des Sichbetrinkens, oder aber gar nicht bestraft werde soll.

Ich halte diese Antwort, wie sich aus dem Titel meines Vortrags ergibt, für falsch, zumindest für unzureichend. Die *actio libera in causa* und verwandte Zurechnungsfragen sind in erster Linie Probleme der Strafrechtsdogmatik und damit der Strafrechtswissenschaft. Lassen Sie mich das Verständnis von Strafrechtsdogmatik, das dieser Sichtweise zugrunde liegt, kurz erläutern.

In modernen Rechtsordnungen liegt die wesentliche Zuständigkeit für die Setzung verbindlicher Rechtsregeln bei den Organen der Legislative. Das gilt nicht nur in den Staaten, die traditionell über ein kodifiziertes Rechtssystem verfügen, sondern zunehmend auch in den Rechtsordnungen, die traditionell dem Bereich des „case law“ zugeordnet werden. Die Summe der Rechtsregeln, die von der Rechtspraxis benötigt werden, erschöpft sich aber nicht in der Gesamtheit der gesetzlichen Regelungen. Dies aus zwei Gründen. Zum einen können die Gesetze wegen ihres hohen Abstraktionsgrades die Entscheidung der konkreten Rechtsfälle alleine nicht determinieren. Erforderlich ist deshalb die Entwicklung eines Systems subgesetzlicher Rechtsregeln, mit deren Hilfe die abstrakten Gesetzesnormen so weit konkretisiert werden, dass ihnen die konkreten Rechtsfälle zugeordnet werden können. Zum andern müssen die Regeln des gesetzten Rechts mit Verfassungsnormen, aber auch mit ungeschriebenen Rechtsprinzipien abgestimmt und in ein konsistentes System gebracht werden. Die Entwicklung dieses Systems einschließlich der subgesetzlichen Regeln fällt in den Aufgabenbereich der Rechtsdogmatik, die, institutionell gesehen, sowohl von den Gerichten als auch von der akademischen Rechtswissenschaft betrieben wird.

Die Problematik der *actio libera in causa* fällt danach aus zwei Gründen in den primären

Zuständigkeitsbereich der Strafrechtsdogmatik. Zum einen, weil in zahlreichen Rechtsordnungen das Problem der Verantwortlichkeit des Trunkenheitstäters gesetzlich nicht oder nicht hinreichend geregelt ist. So bestimmt sich etwa in Deutschland – und wohl auch in Japan – die Strafbarkeit von Trunkenheitstätern weithin nicht nach dem Gesetz<sup>1)</sup>, sondern nach Zurechnungsregeln, die von der Strafrechtsdogmatik entwickelt worden sind. Zum andern, weil gerade in diesem Bereich die Frage von entscheidender Bedeutung ist, inwieweit eine Bestrafung des Trunkenheitstäters mit Verfassungsrecht und mit allgemeinen Rechtsprinzipien, insbesondere dem strafrechtlichen Schuldprinzip<sup>2)</sup>, vereinbar ist. Aufgabe der Strafrechtsdogmatik ist es aus dieser Sicht, mögliche Modelle strafrechtlicher Zurechnung bei Trunkenheitstaten zu entwickeln und sie auf ihre Vereinbarkeit mit verbindlichen Rechtsprinzipien hin zu überprüfen.

### III. Mögliche Zurechnungsmodelle

Für die Konstruktion eines solchen Zurechnungsmodells gibt es drei grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten, die in der konkreten Ausgestaltung selbstverständlich erhebliche Differenzierungen aufweisen können. Man kann *erstens* an der Strafflosigkeit der im Rausch begangenen Straftat festhalten, den Täter aber für das Sich-Betrinken, das dann als sozial gefährliche Handlung interpretiert wird, zur Verantwortung ziehen. Das ist die Lösung, die sich für das deutsche Strafrecht ergibt, wenn man sich allein an dem Wortlaut des Strafgesetzbuchs orientiert. Eine Einschränkung der Exkulpation bei selbstverschuldeter Trunkenheit kennt das Gesetz nicht. Wohl aber wird bestraft, wer sich schuldhaft in einen Rausch versetzt – unter der Bedingung, dass er in diesem Zustand eine Straftat begeht und ihretwegen infolge Trunkenheit nicht bestraft werden kann („Vollrauschtatbestand“, § 323 a dStGB).<sup>3)</sup>

1) Das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) kennt keine den Regeln der *actio libera in causa* entsprechenden Bestimmungen. § 20 StGB lautet: „Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“ Es besteht Einigkeit, dass ein hochgradiger Alkoholrausch als „krankhafte seelische Störung“ oder aber als „tiefgreifende Bewusstseinsstörung“ zu bewerten ist (vgl. etwa *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, 25. Aufl. 2004, § 20 Rn. 4; *Schild* in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), Nomos-Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2005, § 20 Rn. 67ff.

2) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 20, 323, 331; BVerfG NJW 2003, 3620) hat das Schuldprinzip als Ausprägung des im deutschen Grundgesetz (GG) statuierten Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) und des Prinzips der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) Verfassungsrang.

3) § 323a StGB lautet: „(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berausende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist. (2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die Strafe, die für die im Rausch begangene Tat angedroht ist. (3) Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die Rauschtat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.“

Man kann *zweitens* dem Täter unter bestimmten Voraussetzungen schon das Sich-Betrinken als Begehung der im Rauschzustand ausgeführten Straftat zurechnen. Das entspricht dem herrschenden Verständnis der Rechtsfigur der „*actio libera in causa*“ („Vorverlegungsmodell“ bzw. „Tatbestandsmodell“). Schließlich kann man - *drittens* - dem Täter die Berufung auf die selbstverschuldete Trunkenheit grundsätzlich versagen und ihn so bestrafen, als er hätte er die Tat im Zustand uneingeschränkter Schuldfähigkeit begangen („Ausnahmemodel“). Eine entsprechende Regelung findet sich in zahlreichen europäischen Strafgesetzen; sie wird in Anschluss an die entsprechende Regelung im Strafgesetz der ehemaligen DDR<sup>4)</sup> *de lege ferenda* auch in Deutschland diskutiert.<sup>5)</sup> Jede dieser Lösungen hat mit spezifischen Schwierigkeiten zu kämpfen.

### **1. Die Statuierung eines eigenen Vollrauschtatbestands**

Das Dilemma eines eigenen Straftatbestands des Sich-Berausens, in dem die Verübung der Rauschtat nur eine objektive Bedingung der Strafbarkeit ist,<sup>6)</sup> lässt sich auf den Nenner bringen: die Strafdrohung ist entweder, als Reaktion auf das Unrecht des Sich-Betrinkens, zu hoch, oder aber, als Reaktion auf das Unrecht der Rauschtat, zu niedrig. Typischerweise ist sie beides. Am Beispiel des Vollrauschtatbestands (§ 323 a) des deutschen StGB: eine Gesellschaft, die einen organisierten kollektiven Alkoholkonsum wie das Münchener Oktoberfest unter staatlichem Schutz veranstaltet, kann nicht mit Anspruch auf Glaubwürdigkeit die Auffassung propagieren, sie bewerte das bloße *Sich-Betrinken* als *strafwürdiges Unrecht*, das mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe zu ahnden sei.<sup>7)</sup> Nimmt man die formale Struktur des Tatbestands ernst, nach der sich das tatbestandsmäßige Unrecht im Sich-Betrinken und den daraus resultierenden diffusen Gefährdungen erschöpft, während die Begehung der Rauschtat lediglich eine unrechtsindifferente objektive Bedingung der Strafbarkeit darstellt, dann ist eine Strafdrohung von maximal 5 Jahren Freiheitsstrafe unvertretbar hoch.

Auf der anderen Seite erscheint ein Strafrahmen bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe aber als unzureichend, wenn es darum geht, das *Unrecht der Rauschtat* zu sanktionieren, wie es der kriminalpolitischen Funktion des Vollrauschtatbestands entspricht – und wohl auch den hinter ihm stehenden Vorstellungen von einer gerechten strafrechtlichen Zurechnung, die man als „materiale Zurechnungsstruktur“ des Tatbestands bezeichnen kann. Die Spannung

---

4) Der die „Zurechnungsunfähigkeit“ regelnde § 15 des Strafgesetzbuchs der DDR lautete in Abs. 3: „Wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird nach dem verletzten Gesetz bestraft“.

5) Befürwortend etwa *Henning* in: Schnarr/Henning/Hettinger (Hrsg.), Reform des Sanktionenrechts, Band I: Alkohol als Strafmilderungsgrund – Vollrausch – Actio libera in causa, 2000, S. 99, 181.

6) So die herrschende Auffassung in der deutschen Rechtsprechung (BGHSt 16, 124, 125; BGH NJW 2003, 2394, 2395) und Strafrechtswissenschaft (*Krey/Heinrich*, Strafrecht Besonderer Teil, Band I, 13. Aufl. 2005, Rn. 797; *Schönke/Schröder/Cramer-Sternberg-Lieben*, Strafgesetzbuch, 26. Aufl. 2001, § 323a Rn. 13; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht Besonderer Teil/1, 28. Aufl. 2004, Rn. 1035).

7) Dazu schon *Neumann*, Zurechnung und Vorverschulden. Vorstudien zu einem dialogischen Modell strafrechtlicher Zurechnung, 1985, S. 56ff.

zwischen der formalen und der materialen Zurechnungsstruktur eines eigenen Straftatbestands des schuldhaften Sich-Betrinkens zwingt Rechtsprechung und Strafrechtswissenschaft zu einem ständigen Spagat, der – wie die deutsche Rechtspraxis zeigt – nicht ohne Schäden für die Konsistenz des strafrechtlichen Regelsystems durchzuhalten ist.

## 2. Die *actio libera in causa*

Die Zurechnungsmodelle, die unter dem Begriff der *actio libera in causa* zusammengefasst werden können, vermeiden diese Probleme, weil sie den Täter ausdrücklich nicht für das Sichbetrinken als solches, sondern für die in der Trunkenheit begangene Straftat selbst verantwortlich machen. Das stößt allerdings auf zwei Probleme. Das erste ist grundsätzlicher Natur, also von der Ausgestaltung der konkreten Rechtsordnung unabhängig. Es betrifft die Frage, ob eine solche Regelung mit dem strafrechtlichen Schuldprinzip vereinbar ist, das jedenfalls in bestimmten Rechtsordnungen Verfassungsrang hat.<sup>8)</sup> Das erscheint problematisch, weil das Schuldprinzip nach überwiegender Auffassung verlangt, dass die Schuld zum Zeitpunkt der Tat gegeben sein muss; man spricht hier von dem sogenannten Koinzidenzprinzip. Dieses Problem stellt sich also auch dort, wo die Regeln der *actio libera in causa* gesetzlich fixiert sind, also etwa im spanischen Strafrecht.

Das zweite Problem ergibt sich nur in Rechtsordnungen, in denen es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Strafbarkeitsregelung im Sinne der *actio libera in causa* fehlt. Hier, also etwa in Japan und in Deutschland, stellt sich zusätzlich die Frage, ob die Begründung der Strafbarkeit über strafrechtsdogmatische Regelbildungen nicht einen Verstoß gegen den Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“ (*nulla poena sine lege*) beinhaltet. Konstruktiv gibt es zur Lösung dieser Probleme verschiedene Möglichkeiten:

### a) Das Tatbestandsmodell (Vorverlegungstheorie)

Die eleganteste Lösung besteht auf den ersten Blick darin, nicht erst die unmittelbar rechtsgutsverletzende Handlung, sondern bereits das Sich-Betrinken als tatbestandsmäßige Handlung zu interpretieren, sofern der Täter dabei hinsichtlich der späteren „Rauschtat“ vorsätzlich oder (bei Fahrlässigkeitsdelikten) fahrlässig gehandelt hat.<sup>9)</sup> Damit ist das Prinzip der *Koinzidenz von Tat und Schuld* formal gewahrt; denn zum Zeitpunkt des Sich-Betrinkens handelt der Täter im Zustand uneingeschränkter Schuldfähigkeit. Begründet wird dieses Modell vor allem mit dem Prinzip der mittelbaren Täterschaft: der nüchterne Täter mache sich selbst zum Werkzeug der Tat, indem er seine spätere, trunkenheitsbedingte Steuerungsunfähigkeit planmäßig zur Tatbegehung einsetzt.<sup>10)</sup>

Auf den zweiten Blick zeigt dieses Modell aber erhebliche Schwächen. Denn es

---

8) Zur verfassungsrechtlichen Garantie des Schuldprinzips in der deutschen Rechtsordnung vgl. oben Anm. 2.  
 9) Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 3. Aufl. 1997, § 20 Rn. 58ff.; H.J.Hirsch, Zur *actio libera in causa*, in: Festschrift für Nishihara, 1998, S. 88ff., 98.  
 10) Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht Allgemeiner Teil, 11. Auflage 2003, § 20 Rn. 45.

versucht, ein Problem, das sich im Bereich der Schuld stellt, auf der Ebene des Tatbestands zu lösen. Die Kosten dieser Verschiebung des Problems im Stufenbau des Verbrechens sind hoch. Sie betreffen vor allem die Konsequenzen im Bereich der Dogmatik des Versuchs. Denn die Vorverlegung der tatbestandsmäßigen Handlung auf den Zeitpunkt des Sich-Betrinkens hat zwingend zur Folge, dass bereits das Sich-Betrinken – sofern mit Verletzungsvorsatz erfolgt – einen *Versuch* der geplanten Straftat darstellt – und zwar unabhängig davon, ob es später zu der Straftat kommt oder nicht.<sup>11)</sup> Das ist in hohem Maße kontraintuitiv und führt zu kaum erträglichen Strafbarkeitsexzessen. Wer sich mit dem Vorsatz betrinkt, im Zustand der Trunkenheit seinen mit ihm verfeindeten Nachbarn zu verprügeln, wäre auch dann wegen versuchter Körperverletzung strafbar, wenn er im Zustand der Trunkenheit, von Sentimentalität ergriffen, alle bösen Pläne aufgegeben hat.

Ein weiteres Problem, das sich bei der Konstruktion der *actio libera in causa* nach dem „Tatbestandsmodell“ ergibt, hat vor wenigen Jahren den deutschen Bundesgerichtshof zu einer erheblichen Einschränkung des Anwendungsbereichs dieser Rechtsfigur veranlasst.<sup>12)</sup> Die Entscheidung betrifft einen Fall der Trunkenheit im Straßenverkehr, also des Führens eines Fahrzeugs im Zustand der trunkenheitsbedingten Fahruntüchtigkeit. Hier stellt sich das Problem der Strafbarkeit, wenn der Täter bei Beginn der Trunkenheitsfahrt so hochgradig betrunken war, dass er nicht nur fahruntüchtig, sondern nach den allgemeinen Regeln auch schuldunfähig war. Ich entnehme einem Aufsatz von Herrn Professor Yamanaka<sup>13)</sup>, dass die japanischen Gerichte in diesen Fällen in Anwendung der Regeln der *actio libera in causa* nach dem Tatbestand der Trunkenheitsfahrt verurteilen. Konkret verweist er auf Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs und des Landgerichts Osaka. Die deutschen Gerichte hatten bis zu dem neuen Urteil des Bundesgerichtshofs ebenso entschieden. Der Täter wurde wegen vorsätzlicher Trunkenheitsfahrt verurteilt, wenn er die Fahrt schon während des Trinkens eingeplant hatte, wegen fahrlässiger Trunkenheitsfahrt, wenn er sie beim Trinken vorhersehen konnte. Der Bundesgerichtshof hat dieser Rechtsprechung ein Ende bereitet. Die Begründung zeigt sehr klar die Grenzen des Tatbestandsmodells auf. Der Tatbestand der Trunkenheitsfahrt im deutschen Strafgesetzbuch verlangt, dass jemand

---

11) Näher dazu *Neumann*, Zurechnung und „Vorverschulden“ Vorstudien zu einem dialogischen Modell strafrechtlicher Zurechnung, 1985, S. 39f. Anders *Herzberg*, Gedanken zur *actio libera in causa*: Straffreie Delikt-vorbereitung als „Begehung der Tat“ (§§ 16, 20, 34 StGB), in: Festschrift für Spendel, 1992, S. 203ff., und *Spendel*, *Actio libera in causa* und kein Ende, in: Festschrift für H. J. Hirsch, 1999, S. 379ff. Beide wollen in der Herbeiführung des Defektzustands nur dann einen Versuch sehen, wenn es später (nach den allgemeinen Zurechnungsregeln) zur Verwirklichung des Tatbestands (einschließlich des Versuchstatbestands) kommt. Kritisch dazu etwa *Streng*, *Actio libera in causa* und verminderte Schuldfähigkeit – BGH, NSTZ 2000, 584, in: Juristische Schulung (JuS) 2001, S. 540, 541/542.

12) BGHSt 42, 235.

13) Yamanaka, Strafrechtliche Erfassung in rauschbedingter Schuldunfähigkeit begangener Straftaten, in: Szwarc (Hrsg.), Aktuelle Probleme des deutschen, japanischen und polnischen Strafrechts, Poznan 2005.

im Zustand der Fahruntüchtigkeit ein Fahrzeug *führt* (§ 316 dStGB). Das Sichbetrinken aber könne, so der BGH, nicht unter den Begriff des „Führens eines Fahrzeugs“ subsumiert werden. Ich halte das für richtig und für zwingend.<sup>14)</sup> Man kann nicht sagen, der Täter habe, indem er sich in seiner Stammkneipe betrank, sein – möglicherweise entfernt geparktes - Auto „geführt“. Generell: jedenfalls dort, wo der Straftatbestand nicht nur die Verursachung eines bestimmten Erfolgs verlangt, sondern ein spezifisches Verhalten des Täters voraussetzt, ist das „Tatbestandsmodell“ nicht einsetzbar. Aber auch für reine Erfolgsdelikte setzt das Urteil des BGH hier zumindest ein Fragezeichen. Kann man wirklich sagen, der Täter habe seinen – möglicherweise entfernt wohnenden - Feind getötet, indem er sich betrank? Die Sprachwidrigkeit des Tatbestandsmodells ist bei den sogenannten „verhaltensgebundenen Delikten“ wie der Trunkenheitsfahrt besonders auffällig und unübersehbar; sie kennzeichnet die Konstruktion aber auch bei den reinen Erfolgsdelikten.

#### b) Ausnahmemodelle

Die Entscheidung des BGH verdeutlicht: Die Einwände gegen das „Vorverlegungsmodell“ sind nicht nur dogmatischer, sie sind auch methodischer Natur. Denn die Konstruktion der *actio libera in causa* nach dem Tatbestandsmodell ist offensichtlich eine Zweckkonstruktion, die Argumentation ist am gewünschten Ergebnis orientiert. Es ist nicht stimmig, das bloße Trinken rechtlich als tatbestandsmäßige Tötung oder Verletzung eines Menschen zu werten, nur weil der Plan des Täters auf eine solche Handlung gerichtet war. Die dogmatische Rekonstruktion der *actio libera in causa* nach dem Vorverlegungsmodell verfehlt die Wertungen, die der Bestrafung des Täters in diesen Fällen tatsächlich zugrunde liegen: Es geht darum, dem Täter, der sich mit Tatvorsatz betrunken hat und die Tat wirklich verübt, die Entschuldigung zu versagen. Die Behauptung der Tatbestandsmäßigkeit des Sichbetrinkens ist eine offensichtliche Zweckkonstruktion,<sup>15)</sup> um dieses Ziel *im Ergebnis* zu erreichen. Die Dogmatik stellt sich hier widerstandslos in den Dienst des kriminalpolitisch gewünschten und als gerecht erscheinenden Ergebnisses. Sie legitimiert eine Bestrafung des Täters jenseits der vom Strafgesetz gezogenen Grenzen und verfehlt damit die Aufgabe einer rechtsstaatlich orientierten Strafrechtsdogmatik, Straftatbestände und Zurechnungsregeln einer kritischen, auch an dem Maßstab der Gesetzlichkeit der Bestrafung (*nulla poena sine lege*) ausgerichteten Prüfung zu unterziehen.

Diese Kritik, die in der deutschen Strafrechtswissenschaft in den letzten Jahrzehnten zunehmend artikuliert wird, ist der Geburtshelfer eines anderen, konkurrierenden Modells der *actio libera in causa*.<sup>16)</sup> Nach diesem Modell geht es um eine Ausnahme

14) Näher dazu *Neumann*, in: *Strafverteidiger* (StV) 1997, 23.

15) Ebenso *Kühl*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 5. Auflage 2005, § 11 Rn. 18.

16) Für dieses „Ausnahmmodell“ etwa *Hruschka*, *Strafrecht nach logisch-analytischer Methode*, 2. Aufl. 1988, S. 37ff.; *Jähnke* in: *Leipziger Kommentar*, 11. Auflage 1993, § 20 Rn. 78; *Otto*, *Grundkurs Strafrecht*, Allge-



von dem Grundsatz, dass eine schuldhafte Handlung nicht vorliegt, wenn der Täter die Tat im Zustand der Steuerungsunfähigkeit begeht. Das schuldhafte Sich-Betrinken ist also nicht die tatbestandsmäßige Handlung; es ist vielmehr der *Grund* dafür, dass der Täter für die tatbestandsmäßige Handlung auch subjektiv verantwortlich gemacht wird, obwohl er zum Zeitpunkt ihrer Ausführung schuldunfähig gewesen ist. Dem Täter wird verwehrt, sich mit exkulpierender Wirkung auf seine Trunkenheit zu berufen, weil er diese Trunkenheit mit dem Vorsatz herbeigeführt hat, eine Straftat zu begehen. Damit wird die Rechtsfigur der vorsätzlichen *actio libera in causa* als Zurechnungsregel interpretiert, die eine Ausnahme von dem Prinzip der zeitlichen Koinzidenz von tatbestandsmäßiger Handlung und Schuld begründet.

Auch dieses Modell ist natürlich gewichtigen Einwänden ausgesetzt. Das erste Problem liegt in der Auflösung der Gleichzeitigkeit von Tat und Schuld. Ob eine solche Ausnahme vom Koinzidenzprinzip mit dem strafrechtlichen Schuldprinzip vereinbar ist, ist umstritten. Ich werde auf diese Frage später noch eingehen. Muss sie verneint werden, so steht dem Ausnahmmodell Verfassungsrecht entgegen, sofern dem Schuldprinzip, wie in Deutschland,<sup>17)</sup> verfassungsrechtliche Kraft zuerkannt wird. Dann ginge auch eine ausdrückliche Regelung durch den Strafgesetzgeber ins Leere, weil sie durch übergeordnetes Verfassungsrecht außer Kraft gesetzt würde.

Ein weiteres Problem stellt sich dort, wo eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, wie in Deutschland, fehlt. Hier muss begründet werden, dass die behauptete Ausnahme schon *de lege lata* Bestandteil der Rechtsordnung ist, obwohl das Gesetz selbst sie gerade nicht vorsieht. Auch hier stellt sich also das Problem des Grundsatzes *nulla poena sine lege*.

### c) Ablehnung der *actio libera in causa de lege lata*

Wie diese knappe Darstellung zeigt, gibt es jedenfalls in der deutschen Strafrechtsdogmatik derzeit kein Modell der *actio libera in causa*, das dogmatisch konsistent und bruchlos mit den geltenden gesetzlichen Regelungen vereinbar wäre. Eine wachsende Anzahl von Autoren zieht daraus die Konsequenz, *de lege lata* auf eine Bestrafung nach den Regeln der *actio libera in causa* zu verzichten und in den fraglichen Fällen allein auf den Vollrauschtatbestand (§ 323 a) zurückzugreifen.<sup>18)</sup>

---

meine Strafrechtslehre, 7. Auflage 2004, § 13 Rn. 15ff.; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, S. 445ff.; *Lackner/Kühl*, StGB, 25. Aufl. 2004, § 20 Rn. 25; *Wessels/Beulke*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 34. Auflage 2004, Rn. 415.

17) Vgl. Anm. 2

18) So *Hettinger*, Die „*actio libera in causa*“: Strafbarkeit wegen Begehungstat trotz Schuldunfähigkeit?, 1988, S. 436ff.; *Köhler*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1997, S. 397; *Paeffgen* in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2005, Vor § 323a Rn. 29, 66.

#### IV. Folgerungen

Gibt es eine überzeugende Lösung? Wenn ja, dann nicht über rechtsdogmatische Konstruktionen, sondern nur im Wege der Gesetzgebung. An Vorbildern dafür fehlt es nicht. In zahlreichen Rechtsordnungen hat der Gesetzgeber die Zurechnungsregeln der *actio libera in causa* kodifiziert. So ist nach dem spanischen Strafgesetz derjenige nicht entschuldigt, der die trunken verübte Tat im Zustand der Nüchternheit geplant hat.<sup>19)</sup> Entsprechendes gilt für die Strafbarkeit bei Fahrlässigkeit. Parallele Regelungen finden sich in vielen anderen europäischen und außereuropäischen Strafgesetzen.

Damit sind aber noch nicht alle Steine aus dem Weg geräumt. Die Kodifizierung der Zurechnungsregeln löst das Problem der gesetzlichen Bestimmtheit der Strafbarkeit (*nulla poena sine lege*), beseitigt aber nicht eine mögliche Kollision mit dem Schuldprinzip (*nulla poena sine culpa*). Die entscheidende Frage heißt also: ist die Voraussetzung der zeitlichen Koinzidenz von Tat und Schuld, ist das Koinzidenzprinzip ein zwingender und unverzichtbarer Bestandteil des Schuldprinzips?

Bevor diese Frage beantwortet werden kann, muss sie präzisiert werden. Die entscheidende Frage heißt nicht, ob es konstruktiv möglich ist, den Schuldvorwurf auf Umstände zu stützen, die der tatbestandsmäßigen Handlung vorausliegen, sondern: ob bzw. unter welchen Voraussetzungen das sachlich gerechtfertigt ist. Es geht nicht um Konstruktion, sondern um Argumentation.<sup>20)</sup> Die Frage heißt: lässt sich gegenüber dem Betroffenen begründen, dass man ihm die Tat unter den Voraussetzungen der vorsätzlichen *actio libera in causa* als vorsätzlich und schuldhaft begangene Straftat zurechnet?

Ich denke: ja. Die allgemeinen Regeln, die für den Sprechakt des Sich-Entschuldigens gelten, verbieten es, sich zu seiner Entschuldigung auf eine Trunkenheit zu berufen, die man gezielt und mit der Absicht, die Tat zu begehen, herbeigeführt hat. Auch der Täter wäre nicht bereit, für den Fall, dass er selbst Opfer einer Straftat würde, eine solche Entschuldigung anzunehmen. Es geschieht ihm deshalb kein Unrecht, wenn die Rechtsordnung ihrerseits ihm unter diesen Umständen die Exkulpation verweigert. Mit einem Schuldprinzip, das als Gebot fairer Zurechnung verstanden wird, liegen die Regeln der *actio libera in causa* nicht in Konflikt.

#### V. Entwicklungsperspektiven

Die Tendenzen in Deutschland zu einer Verschärfung der strafrechtlichen Haftung für Trunkenheitstaten gehen allerdings erheblich weiter. Signalwirkung kommt hier einem Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 2003 zu, in dem der Senat in einem ausführlichen

19) Siehe Art. 20 des Spanischen Strafgesetzbuchs.

20) Näher dazu *Neumann*, Konstruktion und Argumentation in der neueren Diskussion zur *actio libera in causa*, in: *Strafgerechtigkeit. Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag*, 1993, S. 581ff.

*obiter dictum* dafür plädiert, die im Gesetz fakultativ vorgesehene Strafrahmenermilderung bei erheblich verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 dStGB) in den Fällen selbstverschuldeter Trunkenheit generell zu versagen.<sup>21)</sup> Auf die Voraussicht bzw. die Voraussehbarkeit von Delikten wie dem tatsächlich begangenen soll es, anders als nach der bisherigen Rechtsprechung, nicht ankommen. Sollte sich diese Auffassung durchsetzen, wäre damit ein erster Schritt auf dem Wege zu einer Regelung getan, der zufolge die selbstverschuldete Trunkenheit des Täters unabhängig von einer „Schuldbeziehung“ zur konkreten Tat grundsätzlich unberücksichtigt zu bleiben hätte.

Eine solche Regelung, wie sie in einigen Staaten besteht und in dem Strafgesetzbuch der damaligen DDR bestand<sup>22)</sup>, wird von einigen Autoren für das geltende deutsche Strafrecht ausdrücklich gefordert.<sup>23)</sup> Danach wäre ein zum Tatzeitpunkt schuldunfähiger Täter wie ein uneingeschränkt schuldfähiger zu bestrafen, wenn die Schuldunfähigkeit auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruht.

Indes wäre eine solche Gleichbehandlung des Schuldunfähigen und des uneingeschränkt Schuldfähigen mit dem Schuldprinzip nur schwer zu vereinbaren. Denn sie würde bedeuten, dass man im Extremfall die schuldhafte Herbeiführung der Trunkenheit im Ergebnis ebenso gewichtet wie die schuldhafte Begehung eines Mordes: der zum Tatzeitpunkt Schuldunfähige würde infolge selbstverschuldeter Herbeiführung seiner Trunkenheit ebenso zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wie der uneingeschränkt Schuldfähige. Dieses Ergebnis ist problematisch. Denn das Verschulden der Trunkenheit kann das fehlende Verschulden bei der Begehung der Straftat nicht kompensieren. Das Schuldprinzip schließt jedenfalls eine völlige Gleichbehandlung des zum Tatzeitpunkt schuldunfähigen mit dem uneingeschränkt schuldfähigen Täter aus.

---

21) BGH Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2003, 2394. Kritisch zu dieser Entscheidung etwa *Frister*, Juristenzeitung (JZ) 2003, 1019; *Neumann*, Strafverteidiger (StV) 2003, 527; *Streng*, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2003, 2963.

22) Vgl. Anm. 4.

23) Vgl. Anm. 5